



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 159 (Rezension / *Review*, 1999)**Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien (IK), Bd.  
43, 47, 48 (Bonn 1993/1994)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 116,  
1999, 569–570**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

*Key Words: epigraphy*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien (IK), gemeinsam herausgegeben von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Band 43: Side im Altertum. Geschichte und Zeugnisse I, hg. von Johannes Nollé; Band 47: The Inscriptions of Heraclea Pontica, hg. von Lloyd Jones/Walter Ameling; Band 48: Die Inschriften von Arykanda, hg. von Sencer Şahin. Habelt, Bonn 1993/1994/1994. XXIII, 355 S. / XIV, 168 S., 11 Taf., 2 Karten / VIII, 184 S., 1 Karte, 34 Taf.

IK 43: Der Band dokumentiert die Landschaft um Side in Pamphylien mit stupender Gelehrsamkeit. Die Abschnitte zur Geographie (S. 1–34) und zur Geschichte (35–143) lassen keine Wünsche offen. Sorgfältig sind die literarischen und epigraphischen Testimonia gesammelt, übersetzt und kommentiert, zunächst 60 literarische (S. 145–194, darunter TLit 50, Suda, ‚unser‘ Tribonian aus Side), dann 49 inschriftliche und 2 Papyri (in PEleph. 4, 283/4 v. Chr. ist ein Söldner aus Side Zeuge für eine ‚Konkubinenmitgift‘; in POxy 1271, 246 n. Chr., sucht eine Aurelia aus Side beim praefectus Aegypti um Ausreise an). Die epigraphischen Testimonia belegen die Ämterlaufbahn von Sideten, TEp 13 (1./2. Jh. n. Chr.) nennt einen Richter und einen Sekretär aus Side, die in Mylasa tätig waren. In TEp 20 (156/5 v. Chr.) pachtet (nicht ‚mietet‘) eine Athenerin mit ihrem κύριος aus Sounion auf Delos einen Garten, wobei ein Bürge aus Side auftritt; die Pächterin hat als Inländerin eigenartigerweise einen ausländischen Bürgen, wohl einen Metöken.

Erst auf S. 255 beginnt die Edition der 69 griechischen und lateinischen Inschriften, eine bescheidene Zahl mit für den Rechtshistoriker noch bescheidenerer Ausbeute. Aus ‚Schenkungen oder Nachlaß‘, schlichtes [έκ], wird eine Statue vergoldet (Nr. 44, 7); es treten ein Leinenweber (Nr. 6), ein Staatsklave (Nr. 7), Mehlsieber und Brotformer (Nr. 30) auf – zwischen den letzten beiden Berufsgruppen wird ein Streit geschlichtet (δύονοια, Z. 4). Nr. 62 und 63 belegen zwei *ab epistulis Graecis* aus Side (167 und 212–217 n. Chr.). Indices und Tafeln fehlen noch.

IK 47: Herakleia am Pontos ist nicht so gut behandelt. Die 85 Inschriften sind – was das wichtigste ist – zwar angemessen kommentiert (S. 3–49), die wichtigsten auch übersetzt, jedoch sind die Testimonia ohne jeden Kommentar aneinandergereiht

(S. 51–64), lediglich Jacoby FGrHist III B 434 (Memnon) ist übersetzt (S. 65–93). Eine Prosopographie aller aus Inschriften und Literatur bekannten Herakleioten vom Pontos erarbeitete W. A. Meling (S. 115–168). Die Photos sind von mäßiger Qualität. Die Texte bieten etwas Einblick in das städtische Leben. Ärzte werden erwähnt (Nr. 2, 7, 33); Agoranomen spenden Gewichte (Nr. 79); jemand war Syndikos (Nr. 54, 6); innerhalb des Heiligtums darf man nicht begraben (Nr. 70, *ἄροος*); eine Frau handelt *κατὰ διαθήκας τοῦ πατρός* (Nr. 1, 10). Bei den Grabinschriften gibt es Flüche für *συλάν* und *λύειν* (Nr. 12 und 13, Neufund) und eine Mult für unerlaubtes Belegen des Grabes (Nr. 14).

IK 48: Völlig ohne Einleitung setzt der Band Arykanda (Lykien) mit zwei neuen historischen Texten aus hellenistischer Zeit ein, einer Sympolitie (Nr. 1; eher wohl Symmachie: Z. 8–10, 12/13, 15?) und einem Fragment über Schädigung, Zahlung und Kauf (Nr. 2, Z. 1–6); ab Z. 7 dürfte es sich um die Publikationsvorschrift handeln: *ἀπεγδόσθωσα[ν]* (Z. 8) heißt nicht „verkaufen“ (in der Überschrift „Versteigerung“), sondern „vergeben“, nämlich die Errichtung einer Stele. Grenzsteine des Stadtgebietes (Nr. 25), einer mit dem Verbot (?) des Betretens (Nr. 30) sind überliefert. Ein Agoranom erläßt der Stadt ihre Schulden „ihm und seinen Erben gegenüber“ (Nr. 32), was auf eigenartige Vorstellungen von Mitberechtigung schließen läßt. Zahlreiche neue Ehrendekrete sind in den Nr. 32–77 publiziert, doch geht kaum eines über Formalien hinaus. In Nr. 91 (ebenfalls neu) weiht eine Gymnasiarchin (sic!) gemeinsam mit ihrem Mann. Wie auch sonst in Lykien sprechen die Grabinschriften eine deutliche Sprache: Für Verletzung der Grabstätte werden einerseits Verfluchungen niedergeschrieben (Nr. 101, 107, 124) andererseits Geldstrafen festgesetzt (Nr. 106, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 131, 134, 150, 238); einmal wird das Verbrechen der *τυμβωρηνχία* erwähnt (196). Bei den Grabmulten wird manchmal dem, der sich der Sache annimmt, die Hälfte versprochen (124, 127; in 238 ist nicht ganz glaubhaft ein Drittel ergänzt). Am weitesten geht 124: Verfluchung und Mult werden kumuliert. In diesem Band fehlen Testimonien und Register, aus der Konkordanz kann man, was die Schwächen aufwiegt, die zahlreichen Neufunde feststellen (S. 184). Die Photos sind professionell.

Graz

Gerhard Thür